- GEMEINDE ELSENDORF -



## Bekanntmachung

## über den Satzungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung "Elsendorf und Mitterstetten"

Die Gemeinde Elsendorf hat mit Beschluss vom 05.05.2020 die Einbeziehungssatzung "Elsendorf und Mitterstetten" als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im Lageplan umrandet dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.** 

Jedermann kann den Plan mit der Begründung und den Belangen des Umweltschutzes in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, Zimmer 113, 84048 Mainburg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Gemeinde Elsendorf, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mainburg, den 10.06.2020

GEMEINDE ELSENDORF

Huber
1. Bürgermeister